

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00125 vom 10. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00125](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00125)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00125 du 10 avril 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00125 del 10 aprile 2025

## Regeste

Löschung im Anwaltsregister | [vorsätzliche/eventualvorsätzliche mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung über einen Betrag von Fr. 820'000.-] Massgeblich ist die objektive Betrachtung, ob das verübte Delikt das Ansehen der Anwaltschaft beschädigen kann; nicht: Freundschaftsverhältnis, bevorstehende Pensionierung, Ehescheidung (E. 2.2, 4.1, 4.4 ff.). Kein Entschliessungsermessen der Aufsichtskommission in Bezug auf die Anordnung einer Löschung im Anwaltsregister (E. 2.3, 4.4). Lösungsgrund (infolge strafrechtlicher Verurteilung) nach Art. 9 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA gegeben (E. 4.1, 5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Die Aufsichtskommission hielt Folgendes fest: Es könne bei der Frage, ob die fraglichen Handlungen mit dem Anwaltsberuf zu vereinbaren seien, nicht darauf ankommen, ob der Anwalt seine Handlungen im beruflichen oder im privaten Umfeld begangen habe. Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach er nur als Freund des Geschädigten das besagte Delikt begangen habe und nicht im Rahmen eines Mandats, sei folglich unbehelflich. Weiter stelle die ungetreue Geschäftsbesorgung grundsätzlich ein Verhalten dar, welches eines Anwalts unwürdig sei und das dem Vertrauen in die Anwaltschaft schade. Weiter sei eine solche Verurteilung im vorliegenden Fall insbesondere deshalb unvereinbar mit dem Anwaltsberuf, weil der Beschwerdeführer wegen mehrfacher Deliktsbegehung in Bereicherungsabsicht verurteilt worden sei. Dabei habe der Beschwerdeführer die Verurteilung anerkannt und vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich gehandelt. Auch die Würdigung der konkreten Umstände vermöchte die Unvereinbarkeit der begangenen Straftat mit dem Anwaltsberuf nicht zu rechtfertigen, was die freundschaftliche Beziehung zum Opfer umfasse sowie die geltend gemachte Überforderung. Sofern der Beschwerdeführer ein fahrlässiges Handeln behauptete, habe er als Anwalt die strafrechtliche Verurteilung im abgekürzten Verfahren akzeptiert und damit der Anklageschrift zugestimmt. Das Argument des Beschwerdeführers, wonach er der Anklageschrift nur aufgrund der psychischen Belastung durch die lange Strafuntersuchung und der Publizität in den Medien zugestimmt habe, rechtfertige kein Abweichen von den Sachverhaltsfeststellungen im Strafurteil. Als Anwalt habe er wissen müssen, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet werde. Der Beschwerdeführer sei daher aus dem Anwaltsregister zu löschen.

### E. 4.1

Das Argument des Beschwerdeführers, dass die Aufsichtskommission Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA falsch ausgelegt habe und das private Verhältnis zum Geschädigten hätte berücksichtigen müssen, verfährt nicht. Wie die Aufsichtskommission zu Recht festhielt, ist bei der Frage, ob die Straftat noch mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist, nicht danach zu unterscheiden, ob das fragliche Delikt im Rahmen einer Mandatsausübung oder im privaten Umfeld begangen wurde. Massgebend ist vielmehr, ob das Delikt objektiv geeignet ist, das Ansehen in die Anwaltschaft zu beschädigen. Dies ist gemäss konstanter Rechtsprechung und Botschaft bei Vermögensdelikten – wie die ungetreue Geschäftsführung eines darstellt – der Fall (vorne E. 2). Somit sind auch die damit zusammenhängenden Argumente des Beschwerdeführers nicht massgeblich, wonach sein Anwaltstitel nur in der Presse genutzt worden sei, er jedoch das Treuhandsmandat auf freundschaftlicher Basis übernommen habe und auch keine Entschädigung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erfolgt sei.

#### **E. 4.2**

Sofern der Beschwerdeführer der Aufsichtskommission sinngemäss eine Ermessensunterschreitung vorwirft, ist darauf hinzuweisen, dass es bei Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes geht und die Aufsichtskommission über kein Entschliessungsermessen verfügt (vorne E. 2.2, 2.4), womit sie auch ihr Ermessen nicht unterschreiten kann. Sofern der Beschwerdeführer geltend machen will, dass die Aufsichtskommission ihren Beurteilungsspielraum nicht ausgeschöpft habe, indem sie den Einzelfall unberücksichtigt liess, sind dafür keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. Im Gegenteil: Die Aufsichtskommission würdigte eingehend, inwiefern das vom Beschwerdeführer verübte Delikt geeignet ist, das Ansehen in die Anwaltschaft zu beeinträchtigen, und orientierte sich dabei an der Botschaft und der Rechtsprechung sowie der Lehre. Auch prüfte sie die Schwere des verübten Delikts im konkreten Fall (vorne E. 3).

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Aufsichtskommission habe zu Unrecht auf den Sachverhalt im Strafurteil abgestellt. So hätten seine Argumente gehört werden müssen, wonach er überfordert gewesen sei und der Anklageschrift nur unter dem psychischen Druck zugestimmt habe. Der Beschwerdeführer verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV), wenn er die strafrechtliche Verurteilung akzeptiert und die entsprechenden Sachverhaltselemente alsdann im Verwaltungsverfahren bestreitet, dies umso mehr, als dem als Anwalt tätigen Beschwerdeführer bewusst sein musste, dass die Verurteilung anwaltsdisziplinarische Folgen zeitigen und die Aufsichtskommission auf den im Strafurteil festgestellten Sachverhalt abstellen würde (vgl. VGr, 11. November 2021, VB.2021.00459, E. 3.4.2 ff. mit Hinweisen). Die Aufsichtskommission berücksichtigte daher zu Recht den im Strafurteil festgestellten Sachverhalt, wonach der Beschwerdeführer vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich gehandelt hatte.

#### **E. 4.4**

Ebenfalls unbehelflich ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach eine Löschung grundsätzlich nicht geeignet sei, das Vertrauen in die Anwaltschaft wiederherzustellen. Er verkennt dabei, dass der Gesetzgeber eine Löschung zwingend vorschreibt, wenn die Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA nicht mehr erfüllt ist, und der Aufsichtskommission nach dem klaren Gesetzeswortlaut kein Entschliessungsermessen zukommt (vorne E. 2.3). Damit verfährt auch das Argument nicht, dass sich künftige

Mandanten aufgrund der Pressemitteilungen selbst ein Bild von seiner Person machen könnten und daher frei seien, ein entsprechendes Mandat zu erteilen.

#### **E. 4.5**

Der Beschwerdeführer führt korrekterweise an, dass die baldige Löschung im Strafregister und der Fakt, dass er bald 64-jährig sei, nicht relevant sein können im Rahmen der Löschung des Registereintrags (vorne E. 2.4). Allerdings stellte die Aufsichtscommission auch nicht auf diese Elemente ab (vorne E. 3) und es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern eine Rechtsverletzung vorliegen soll.

#### **E. 4.6**

Zuletzt macht der Beschwerdeführer geltend, dass der Registereintrag [recte: die Löschung des Registereintrags] unverhältnismässig sei. Aufgrund einer unvorteilhaften Ehescheidung sei er auf sein Einkommen als Rechtsanwalt angewiesen. Wie der Beschwerdeführer jedoch selbst festhielt, ist es unerheblich, ob eine Löschung im Register subjektiv zugemutet werden kann (vorne E. 4.5); massgebend ist eine rein objektive Betrachtung der Art und Schwere des verübten Delikts (vorne E. 2.3).

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Die Löschung im Anwaltsregister erweist sich als rechtskonform.

#### **E. 6**

Da der Beschwerdeführer unterliegt, sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG hat der Beschwerdeführer nicht beantragt und stünde ihm auch nicht zu. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt sich auch keine andere Kostenverlegung im vorinstanzlichen Verfahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.